



Erzdiözese Freiburg

Merkblatt

zur Elternzeit, zur Geburtsbeihilfe, zum Mutterschaftsgeld und zum Elterngeld

1. Elternzeit (Abschnitt 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes / BEEG)

1.1. Anspruch auf Elternzeit (§ 15 BEEG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, wenn Sie mit diesem in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit, die mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Ein Anteil von bis zu 12 Monaten kann auf die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr übertragen werden, bei Geburten ab dem 01.07.2015 können bis zu 24 Monate zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Nimmt die Mutter des Kindes unmittelbar im Anschluss an die Mutterschutzfrist (in der Regel acht Wochen nach der Entbindung) Elternzeit, wird die Mutterschutzzeit auf die Elternzeit angerechnet. Eine evtl. Elternzeit des Vaters kann auch bereits ab Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) möglich.

Eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber sowie eine selbstständige Tätigkeit müssen vor der Aufnahme schriftlich beantragt werden. Der Arbeitgeber kann einen solchen Antrag innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Es besteht auch das Recht, eine bereits vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit – welche den während einer Elternzeit maximal möglichen Umfang von 30 Wochenstunden (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) nicht überschreitet – entsprechend fortzusetzen.

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann eine Verringerung der Arbeitszeit beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen einigen.

1.2. Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 BEEG)

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss diese

- für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
- für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens dreizehn Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Wird Elternzeit innerhalb des Zeitraums zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beantragt, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Eine Vorzeitige Beendigung der Elternzeit aufgrund der weiteren Geburt eines Kindes ist möglich. Hierzu ist die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrags inkl. einer Bescheinigung über die erneute Schwangerschaft bei der personalverwaltenden Dienststelle erforderlich.

Während der Mutterschutzfrist und auch der Elternzeit besteht das Arbeitsverhältnis fort. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Befristungsende. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Arbeitsentgelt besteht nicht.

1.3. Kündigung zum Ende der Elternzeit (§ 19 BEEG)

Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit besteht für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer Kündigungsschutz. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltenden Kündigungsfrist vor.

2. Geburtsbeihilfe (§ 29 Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst / AVO)

Bei Geburt eines Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf die Geburtsbeihilfe. Die jeweilige Höhe der Geburtsbeihilfe ist abhängig von der Entgeltgruppe und wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang gewährt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 1998 in ein neues Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der AVVO bzw. AVO eingetreten sind, erhalten die Geburtsbeihilfe vom jeweiligen Arbeitgeber.

Übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über den 31. Oktober 2008 hinaus gemäß § 12 Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts (AVO-ÜberleitungsVO) beihilfeberechtigt sind, beantragen zunächst unter Vorlage einer Geburtsurkunde beim Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Baden-Württemberg, Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe, die pauschale Beihilfe gemäß § 12 AVO-ÜberleitungsVO. Die kirchliche Geburtsbeihilfe wird nach Vorlage des Bescheides des KVBW vom jeweiligen Arbeitgeber gewährt. Die vom KVBW gewährte Beihilfe wird auf die kirchliche Geburtsbeihilfe angerechnet.

Während der Dauer einer bereits laufenden Elternzeit besteht – unabhängig vom Einstellungszeitpunkt – ebenso Anspruch auf die kirchliche Geburtsbeihilfe.

3. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§§ 19 und 20 Mutterschutzgesetz / MuSchG)

Frauen, die selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse oder Betriebskrankenkasse) pflicht- oder freiwillig versichert sind, haben während der Dauer der Schutzfristen (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Hierzu muss der Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorgelegt werden. Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse familien- oder privatversichert sind, haben diese Bescheinigung dem Bundesversicherungsamt, Friedrich Ebert Allee 38, 53113 Bonn, vorzulegen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Während der Schutzfristen leistet der Dienstgeber gegebenenfalls einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, welcher auf das Elterngeld angerechnet wird. Dem Dienstgeber ist nach der Entbindung eine Geburtsurkunde vorzulegen.

4. Elterngeld

Die Beantragung des Elterngelds erfolgt bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Von dort aus erfolgt auch die Auszahlung. Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de> oder der L-Bank: <http://www.l-bank.de>.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:	
Elternzeit:	<ul style="list-style-type: none">▪ Anspruch besteht für drei Jahre▪ Bis zu 12 Monate können bis zum 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden, bei Geburten ab dem 01.07.2015 bis zu 24 Monate▪ Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu maximal 30 Wochenstunden während Elternzeit ist zulässig▪ Muss spätestens sieben bzw. dreizehn Wochen vor Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber verlangt werden▪ Jeder Elternteil kann Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen▪ Während Mutterschutz und Elternzeit besteht Kündigungsschutz
Geburtsbeihilfe	<ul style="list-style-type: none">▪ Höhe ist von Entgeltgruppe abhängig▪ Übergeleitete Beschäftigte beantragen die Geburtsbeihilfe zunächst beim KVBW▪ Auch während laufender Elternzeit besteht Anspruch auf Geburtsbeihilfe
Mutterschaftsgeld	<ul style="list-style-type: none">▪ Beantragung bei der Krankenkasse▪ Arbeitgeber zahlt Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
Elterngeld	<ul style="list-style-type: none">▪ Beantragung und Auszahlung bei der L-Bank http://www.l-bank.de▪ Weitere Informationen unter: http://www.bmfsfj.de